

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neun und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Acht und dreyßigste Titul.

Vom Laster zweyfacher Ehe.

DWol die Keyserliche Recht / auff das Laster zweyfacher Ehe / keine Straff am Leben setzen / so achten Wir doch / daß solche Ubelthat einem Ehebruch / ihrer Enormität halben / vorzuziehen seye. Setzen / ordnen und wöllen demnach / daß wo ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Eheweib einen andern Mann / bey wehrender erster Ehe / wissentlicher und betrüglicher weiß / in gestalt der Ehe / nimt / auch solche zwisfache Ehe / mit dem Beyschlaff vollbringet / der oder dieselbe / gleich wie vom dritten Grad des Ehebruchs droben vermeldet / an Leib und Leben gestrafft werde.

s. I.

Da aber dise zweyte vermeinte Ehe / mit dem Beyschlaff noch nit vollzogen / so soll der betriegende Theil / mit Verweisung Unser Fürstenthumben und Landen / oder sonst / nach Befindung der Ubertretung / mit gebührender Straff angesehen werden.

s. II.

Fals auch die ledige Person / mit deren solche zweyte falsche Ehe vollbracht / wissens gehabt / daß sein vermeint Ehegenos / zuvor mit einer andern Person verheurat / und doch nichts desto weniger Hochzeit gehalten und beygelegen / so soll dieselbe gleicher gestalt / nach Richterlicher Erkandnuß / gestrafft werden. Wo fern aber die ledige Person dessen kein Wissenschaft gehabt / sonder betrieglicher weiß hindergangen worden / so hat man sie billich vor unschuldig zuhalten / und von aller Straff ledig zu sprechen.

Der

Neun und dreyßigste Titul.

Von Straff der Blutschand / und anderer ungehörlicher Vermischung / deren Personen / so einander mit naher Blutsfreundt- oder Schwagerschafft verwandt.

Welche Personen in auff- oder absteigender Linien / als Vatter / Großvatter / mit Tochter oder Tochter- Tochter / Mutter / Großmutter / mit Sohn

Sg 2

oder.

oder Sohns = Sohn / und also fortan / in auff- oder absteigen-
der Lini / in- oder aufferhalb Ehebruchs / sich mit einander fleisch-
lich vermischen / die sollen mit dem Schwerdt / vom Leben zum Tod
zu richten / und hernacher ihre Körper zu Aschen zu verbrennen /
verurtheilt werden.

§. i.

Begebe sich aber / daß Personen / so einander mit gar naher /
und solcher Blutsfreunde = oder Schwäger schafft zugethan / der-
enthalben sie / nach Göttlichem Rechten / einander nicht ehelichen
möchten / inmassen im dritten Buch Mosis / am 18. Capitel / die-
selbe außtruckentlich benennt / oder doch mit denselben benannt /
es ein gang gleiche Meinung hat / wissentlich / ehebrüchiger oder
lediger weiß / solch Laster begiengen / die alle sollen peinlich beklagt /
und mit Urthel und Recht an das Halßeisen zu stellen / und mit
Kubten außzuhawen / auch Unser Fürstenthumb = und Landen /
ewig zuverweisen / und ihre Haab und Güter Unser Cammer
heimerkandt werden.

§. ii.

Und da gleich Unsere Land = und Malefiz = Richter / ein solchen
fall befinden / in welchem / auß gar erheblichen und rechtmäßigen
Ursachen / sie einer oder andern Personen etwas Guad zu erzeigen
vermeinten / sollen doch vorderst Unsere Beambte jeden Orts / die
Sachen an Uns gelangen lassen / und ohn Unser Vorwissen / in
ermelten Lastern / als derenthalb ein ganzes Land gestrafft werden
möchte / keine Milterung erkandt und gebraucht / auch in allen an-
dern Malefizischen Verbrechen / solches von ihnen stetzig in
acht genommen werden.

§. iii.

Wurde sich aber ein verbottene Zusammenbetrung / zwischen
Personen / denen gleichwol durch vermeldte Göttliche Ordnung /
zusammen zu heurathen nicht / aber durch Unser Eheordnung / auß
erheblichen Ursachen benommen / zutragen / die gedenccken Wir
mit Burgerlicher ernster Straff des Thurns und Selbß hier-
umben anzusehen / und da ein Ehebruch mit geloffen /
selbigen nichts destoweniger insonderheit /
wie obstehet / zu straffen.

Der